

GEBÜHRENSATZUNG für die SPORTHALLEN

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 24.11.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Mühlthal-, Kraichgau-, Schulturnhalle in Bad Rappenau, Sporthallen in Babstadt, Bonfeld, Kleine Halle Bonfeld, Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen, Zimmerhof ab 01.01.2023

I. Trainingsstunden u. sonstige sportlichen Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine von Bad Rappenau				
1. Mühlthal- und Kraichgauhalle			gemeinnützige Vereine	Nicht gemeinnützige Vereine
1.1	laut Belegungsplan	je Std. und Hallenteil	8 €	17 €
	Bühnen- bzw. Foyer Nutzung	(nur Mühlthalhalle)	4 €	11 €
	Kraftraum	(nur Kraichgauhalle)	2 €	6 €
1.2	außerhalb regelmäßiger Trainingsstunden	je Std. und Hallenteil	9 €	19 €
	außerhalb regelmäßiger Trainingsstunden	gesamte Halle	15 €	39 €
2. Schulturnhalle und Sporthallen in den Stadtteilen				
2.1	laut Belegungsplan		8 €	17 €
	kleine Halle in Bonfeld		4 €	11 €
	Bühnennutzung Heinsheim		3 €	8 €
2.2	außerhalb regelmäßiger Trainingsstunden (z.B. Samstag, Sonntag)		9 €	19 €
II. Bewirtschaftete und sonstige Veranstaltungen				
1. Mühlthal- und Kraichgauhalle			gemeinnützige Vereine	Nicht gemeinnützige Vereine und Gewerbe
1.1	ganztägige Sportveranstaltungen mit geringfügiger Bewirtschaftung		150 €	440 €
1.2	Bewirtschaftete und sonstige Veranstaltungen nur in der Mühlthalhalle			
a)	ein Hallenteil oder das Foyer		120 €	360 €
b)	gesamte Halle ohne Bühne		300 €	850 €
c)	Bühne		100 €	300 €
d)	Umkleidekabinen mit Duschen ohne Hallen-/ Sportplatznutzung pro Tag		30 €	100 €
e)	WCs im Foyer		15 €	50 €
2. Sporthallen in den Stadtteilen				
2.1	Bewirtschaftete und sonstige Veranstaltungen		120 €	360 €
a)	Umkleidekabinen mit Duschen ohne Hallen-/ Sportplatznutzung pro Tag		30 €	100 €
b)	WCs im Foyer		15 €	50 €

Zusatzregelungen:

1. Für gewerbliche Nutzer sind Stornierungen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei. Für Stornierungen von gewerbliche Nutzungen nach diesem Termin wird die Hälfte der festgesetzten Gebühr erhoben.
2. Schüler und Jugendgruppen von Bad Rappenauer gemeinnützigen Vereinen sind bei einer Nutzung vor 20.00 Uhr von der Gebühr befreit. Nach 20.00 Uhr wird jeweils die Hälfte der betreffenden Gebühr fällig. Bei ganztägigen bewirtschafteten oder sonstigen Veranstaltungen von Schülern und Jugendgruppen wird jeweils die Hälfte der entsprechenden Gebühr fällig.
3. Bei ganzjähriger (regelmäßiger) Bereitstellung der Hallen werden diese pauschal mit 46 Wochen abgerechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
4. Für den Einsatz der Hausmeister außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit, der zusätzlich zu der Hallenübergabe und -übernahme gewünscht bzw. erforderlich wird, wird ein Stundensatz in Höhe von 40 €/Std. in Rechnung gestellt. Die geleisteten Stunden werden durch den Nutzer quittiert und diesem nachträglich berechnet. Die Rechnung für die Hallennutzung selbst wird im Voraus gestellt und der Rechnungsbetrag muss mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt eingegangen sein. Sollte die Gebühr nicht rechtzeitig überwiesen werden, hat die Stadt das Recht, die Veranstaltung abzusagen.
5. Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen wird folgende Gebühr fällig:

Tische: pro Stück und Tag	5 €
Stühle: pro Stück und Tag	2 €
6. Für fehlendes oder schadhafes Geschirr werden folgende Beträge als Schadenersatz in Rechnung gestellt

Teller, Tassen	5,00 €/Stück
Gläser	3,00 €/Stück
Zzgl. Verwaltungsgebühr	14,50 €/je ¼ Stunde
7. Im Einzelfall wird nach angemessenem Aufwand eine entsprechende Gebühr für besondere Nutzungsvermietungen erhoben.
8. Bei Großveranstaltungen außerhalb der Sporthallen kann der Wasser- und Stromverbrauch in Rechnung gestellt werden.

Die genannten Gebührensätze sind Bruttobeträge und enthalten jeweils die Mehrwertsteuer in aktuell gültiger gesetzlicher Höhe. Der Steuerbetrag wird auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.

Diese Gebührensatzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 01.01.2013.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 24. November 2022

gez.
Sebastian Frei
Oberbürgermeister